

Aktenzeichen: 8 AZR 113/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 12. Januar 1989  
- 8 AZR 113/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 17. April 1986  
Detmold - 3 Ca 1542/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. November 1986  
Hamm - 10 Sa 1105/86 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Nein  
Für das Bundesarchiv: Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Aufrechnung, Streitgegenstand

Gesetz: ZPO § 519 Abs. 3, §§ 308, 322 Abs. 2, § 139

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 113/87

-----  
10 Sa 1105/86 Hamm

## Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
12. Januar 1989

Siegel,

### Urteil

Reg.Obersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2  
ZPO in der Sitzung vom 12. Januar 1989 durch den Richter Prof.  
Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und  
Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Rheinberger und  
Dr. Haible für Recht erkannt:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. November 1986  
- 10 Sa 1105/86 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und  
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision  
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d :  
-----

Der Kläger war bei der Beklagten als Fassadenbauer beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 15. November 1985 durch die Kündigung des Klägers.

Mit seiner am 18. Dezember 1985 erhobenen Klage hat der Kläger Restlohn für die Monate August bis November 1985 sowie Abgeltung für drei Urlaubstage verlangt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

1. 1679,12 DM netto nebst 10 % Zinsen seit dem 10. November 1985,
2. 722,70 DM netto nebst 10 % Zinsen seit dem 10. Dezember 1985,
3. 1396,-- DM brutto nebst 10 % Zinsen seit dem 15. November 1985

zu zahlen.



begründung unter anderem die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Dadurch soll der Berufungskläger im Interesse der sorgfältigen Vorbereitung und Beschleunigung des Berufungsverfahrens gezwungen werden, sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszug straff zusammenzufassen und dahin zu prüfen, inwieweit es angesichts der abweichenden Auffassung des Erstrichters noch aufrechterhalten oder ergänzt und dem Berufungsrichter unterbreitet werden soll (BGH WM 1977, 941). Bei teilbarem Streitgegenstand muß sich die Berufungsbegründung auf alle Teile des Urteils erstrecken, hinsichtlich derer die Abänderung beantragt wird (BGHZ 22, 272, 278). Diese Anforderungen erfüllt die Berufungsbegründung.

Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß Streitgegenstand die Klageforderung ist. Die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen sind Verteidigungsmittel der Beklagten, bestimmen aber nicht ihrerseits den Streitgegenstand, über den in der zweiten Instanz zu entscheiden ist. Die Berufung kann daher nicht hinsichtlich einer von mehreren zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen unzulässig sein.

Macht die beklagte Partei im Prozeß geltend, die Klageforderung sei erloschen, so erhebt sie eine rechtsvernichtende Einwendung. Dadurch wird die Gegenforderung nicht rechtshängig (vgl. BGHZ 57, 242). Streitgegenstand bleibt allein die Klageforderung (BGHZ 57, 242; 60, 85, 87). Wird in der Rechtsmittelinstanz lediglich gerügt, daß die Einwendung in der Vorinstanz nicht berücksichtigt wurde, erstreckt sich die Überprüfung des Rechts-



mittelgerichts grundsätzlich auf die gesamte Klageforderung als nicht teilbaren Streitgegenstand (vgl. Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 537 Rz 8).

Die Berufungsbegründung der Beklagten mußte sich daher nicht auf alle Streitpunkte der Klageforderung beziehen. Sie konnte sich auf die Nichtberücksichtigung der Gegenforderungen beschränken und auch nur hinsichtlich der zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzforderung von 3.000,-- DM Ausführungen machen. Die Berufungsbegründung der Beklagten ist daher insgesamt als ordnungsgemäß anzusehen.

Das Landesarbeitsgericht hätte somit über die Begründetheit der Berufung entscheiden, also prüfen müssen, ob die Klage, um deren Abweisung die Beklagte bat, zulässig und begründet war.

2. Durch die Zurückweisung der Berufung als unbegründet wegen eines Teilbetrags von 3.000,-- DM hat das Landesarbeitsgericht überdies gegen § 308 ZPO verstoßen und über einen Anspruch entschieden, der nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist. Die zur Aufrechnung gestellte Schadenersatzforderung der Beklagten über 3.000,-- DM ist nicht selbständiger Entscheidungsgegenstand. Daran ändert auch § 322 Abs. 2 ZPO nichts, wonach die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zum aufgerechneten Betrag Rechtskraft erlangt.

3. Das Berufungsgericht wird die Klageforderung noch einmal in der Sache prüfen müssen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe an dem Objekt B -Fahrzeughalle in V fehlerhaft gearbeitet. Dadurch seien ihr Kosten in Höhe von 2.401,82 DM entstanden. Ferner sei der Kläger für Baumängel an dem Objekt der Firma H & F in V verantwortlich. Der dadurch entstandene Schaden belaufe sich auf rund 3.000,-- DM. Mit diesen Schadenersatzansprüchen rechne sie gegen die Klageforderung auf.

Das Arbeitsgericht hat den Klageanträgen zu 1) und zu 2) entsprochen. Außerdem hat es die Beklagte zur Zahlung von 444,-- DM brutto nebst 10 % Zinsen seit dem 15. November 1985 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Beklagte habe die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Gegenforderungen nicht ausreichend dargelegt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und unter anderem geltend gemacht, das Arbeitsgericht habe über die Schadenersatzansprüche zu Unrecht keinen Beweis erhoben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten "wegen eines Teilbetrags von 3.000,-- DM als unbegründet, im übrigen als unzulässig verworfen".

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil war aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Berufung sei teilweise unzulässig, weil es an einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung gemäß § 519 Abs. 3 ZPO fehle, soweit das Arbeitsgericht die Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung in Höhe von 2.401,82 DM nicht anerkannt habe. Insoweit habe sich die Berufung nicht mit dem erstinstanzlichen Urteil auseinandergesetzt, sondern lediglich auf den Vortrag der Beklagten vor dem Arbeitsgericht Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Gegenforderung in Höhe von 3.000,-- DM sei die Berufung zwar zulässig, aber unbegründet, da die Voraussetzungen dieser Forderung nicht substantiiert vorgetragen seien.

II. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Berufung der Beklagten ist insgesamt zulässig. Das Landesarbeitsgericht wird über den Klageantrag erneut entscheiden müssen und, falls es die Klageansprüche ganz oder teilweise für gegeben hält, über die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzforderungen ggf. auch Beweis zu erheben haben.

1. Die Berufungsbegründung der Beklagten entspricht der Form des § 519 Abs. 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift muß die Berufungs-



Hierbei wird das Landesarbeitsgericht auch festzustellen haben, ob und gegebenenfalls wieweit für die Lohnansprüche und die Abgeltungsansprüche des Klägers sowie die Gegenansprüche der Beklagten, die mangels entgegenstehender Angaben der Parteien jeweils in der dargestellten Reihenfolge geltend gemacht werden, tarifliche Ausschlußfristen gelten und ggf. eingehalten sind. Das Landesarbeitsgericht wird demgemäß festzustellen haben, ob das Arbeitsverhältnis einem Tarifvertrag unterfällt. In Betracht kommen die Tarifverträge des Bau- bzw. des Dachdeckergewerbes.

Falls es darauf ankommt, wird das Landesarbeitsgericht Beweis zu erheben haben über die von der Beklagten behaupteten Fehlleistungen des Klägers beim Bauvorhaben B -Fahrzeughalle in V durch Vernehmung der Zeugen S und Sa (Schriftsatz der Beklagten vom 25. Januar 1986 - Bl. 13 VorA) und am Bauvorhaben der Firma H & F in V durch Vernehmung des Zeugen Ulrich B (Schriftsatz der Beklagten vom 11. Juli 1986 - Bl. 80 VorA). Die mit Beweisangeboten versehenen Darlegungen der Beklagten zu den zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzforderungen können nicht von vornherein als unsubstantiiert und unschlüssig abgetan werden.

Dr. Leinemann                      Dr. Peifer                      Dr. Wittek  
Rheinberger                      Dr. Haible



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)